

**Arbeitspapier des Österreichischen Instituts für Europäische
Sicherheitspolitik, August 2005**

Die politischen Kriterien von Kopenhagen und ihre Anwendung auf die Türkei

Eine Bewertung des Kommissionsberichts vom 6. Oktober 2004

Botschafter Dr. Erich Hochleitner



**Für den Inhalt verantwortlich:
Dr. Erich Hochleitner
Direktor des ÖIES**

Erich Hochleitner

Die politischen Kriterien von Kopenhagen und ihre Anwendung auf die Türkei

Eine Bewertung des Kommissionsberichts vom 6. Oktober 2004

1.	Die Erfüllung der politischen Kriterien als Grundbedingung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen	1
2.	Die „Regelmäßigen Berichte über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt 2003 und 2004“ der Europäischen Kommission –Analyse und Bewertung	3
2.1.	Demokratie und Verfassung	5
2.2.	Völkerrechtliche Verträge, internationale Abkommen und innerstaatliches Recht ...	6
2.3.	Rechtsstaatliche Ordnung	6
2.4.	Menschenrechtssituation, Grundrechte und Grundfreiheiten	6
2.5.	Religionsfreiheit	8
2.6.	Minderheitenrechte:	9
2.6.1.	Kurden	9
2.6.2.	Armenier	10
3.	Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Kommission	10
4.	Bewertung des Kommissionsberichtes sowie der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Kommission	11
5.	Reformmaßnahmen und Implementierungsdefizite	12
6.	Bibliographie	18

1. Die Erfüllung der politischen Kriterien als Grundbedingung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen

Im Juni 1993 hat der Europäische Rat von Kopenhagen die Beitrittsbedingungen (die sogenannten *Kriterien von Kopenhagen*) im Zusammenhang mit dem Beitrittsprozess der mittel- und osteuropäischen Länder festgelegt.¹

Die einzelnen Kriterien als Voraussetzung für die EU-Mitgliedschaft sind:

1. **Die politischen Kriterien:** „*Institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten muss verwirklicht sein.*“
2. **Die wirtschaftlichen Kriterien:** „*Das Erfordernis einer funktionsfähigen Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.*“
3. **Das Kriterium der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes:** „*Die Fähigkeit, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen zu machen*“
4. **Als viertes Kriterium von Kopenhagen wird festgelegt:** „*Die Fähigkeit der Union, neue Mitglieder aufzunehmen, dabei jedoch die Stoßkraft der europäischen Integration zu erhalten.*“

Im Zusammenhang mit dem Erweiterungsprozess bestätigte der Europäische Rat von Helsinki vom 10. und 11. Dezember 1999, dass alle beitrittswilligen Länder, die in den Verträgen

¹ Europäischer Rat, Kopenhagen, 21./22. Juni 1993, Schlussfolgerungen, Punkt 7/A iii.

festgelegten Werte und Ziele der Europäischen Union teilen müssen. Darüber hinaus legt der Europäische Rat fest, dass die Erfüllung der vom Europäischen Rat (Kopenhagen) festgelegten politischen Kriterien eine Voraussetzung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen und die Erfüllung sämtlicher Kriterien von Kopenhagen die Grundlage für einen Beitritt zur Union ist.²

Von der Europäischen Union wurde daher eindeutig festgelegt, dass die Erfüllung der politischen Kriterien eine Grundbedingung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit einem Beitrittsland ist. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der politischen Kriterien sind auch nicht Gegenstand der Vertragsverhandlungen.

Die von der EU formulierte Grundbedingung betreffend die Erfüllung der politischen Kriterien ist eine rechtliche und politische Konsequenz der im Artikel 6 der Unionsverträge von Amsterdam und Nizza festgelegten Grundlagen der Union.

Art 6 EUV legt in seinem Absatz 1 fest: **„Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.“**

Auch der Vertrag für eine Verfassung für Europa legt im Artikel 2 betreffend die Werte der Union fest: *„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte; diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Nichtdiskriminierung auszeichnet.“*

Die Beschlüsse von Helsinki betreffend die Erfüllung der politischen Kriterien machen deutlich, dass die Europäische Union eine Union auf der Grundlage gemeinsamer Werte, d.h. eine Rechts- und Wertegemeinschaft, ist. Beitrittswerber haben daher diese vor Aufnahme der Verhandlungen voll zu erfüllen.

Die übrigen in Kopenhagen festgelegten Kriterien, vor allem die wirtschaftlichen Kriterien und die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes der Union, sind hingegen Gegenstand der Beitrittsverhandlungen und daher erst zum Zeitpunkt oder danach, entsprechend einer Übergangsregelung, zu erfüllen.

Die Werte und Grundsätze der Europäischen Union sind nicht nur wesentliche Bausteine der Rechtsordnung aller Mitgliedstaaten, sie sind auch Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit. In allen Mitgliedstaaten der Union besteht über diese Werte und Grundsätze ein gesellschaftlicher Grundkonsens und sie werden auch in der Praxis gelebt. Es ist auch ein Faktum, dass bei den neuen mitteleuropäischen und östlichen EU-Mitgliedern von Anfang an der gesellschaftliche Grundkonsens über europäische Werte – auch angesichts der leidvollen Erfahrung des Kommunismus – breit verankert ist.

Bei der Interpretation der politischen Kriterien, wie sie in Kopenhagen beschlossen wurden, muss einerseits die Rechtslage, wie sie in den geltenden Unionsverträgen festgelegt wurde, und andererseits der Standard der praktischen Umsetzung in den bisherigen Mitgliedsstaaten (EU-15) voll berücksichtigt werden. Dies stellt daher die „benchmark“ für die Erfüllung der politischen Kriterien, sowohl in legislativer und praktischer Hinsicht, durch den Beitrittswerber dar und ist für alle EU-Institutionen verbindlich, auch für die Europäische Kommission als Hüterin der Verträge und des Allgemeininteresses der Union und ihrer Bürger.³

Ein Abgehen von diesen Grundsätzen und die damit verbundene Verwässerung der politischen Kriterien von Kopenhagen würde die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union als Rechts- und Wertegemeinschaft in Frage stellen und könnte für die Union, die sich aller Wertmaßstäbe berauben würde, das Ende der Union als Wertegemeinschaft bedeuten.

² Europäischer Rat, Helsinki, 10./11. Dezember 1999, Schlussfolgerungen, Punkt 4.

³ Die Rolle der Europäischen Kommission, http://europa.eu.int/comm/role_de.htm.

Im Zusammenhang mit der Kandidatur der Türkei für die EU-Mitgliedschaft, beschloss der Europäische Rat von Helsinki im Dezember 1999, dass die Kopenhagener Beitrittskriterien auch auf die Türkei voll anzuwenden sind, d.h. einschließlich der Erfüllung der politischen Kriterien vor der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen.⁴ Er formulierte darüber hinaus weitere politische Bedingungen für einen türkischen Beitritt im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen dem EU-Mitglied Griechenland und der Türkei und dem Zypernproblem.

2. Die „Regelmäßigen Berichte über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt 2003 und 2004“ der Europäischen Kommission – Analyse und Bewertung

Die Europäische Kommission hat gemäß dem ihr vom Europäischen Rat erteilten Mandat über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt regelmäßig Berichte verfasst.

Der Europäische Rat von Kopenhagen vom 12. und 13. Dezember 2002 hat im Zusammenhang mit der Beitrittskandidatur der Türkei festgelegt, dass der Europäische Rat im Dezember 2004 auf der Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung der Kommission, dass die Türkei die Politischen Kriterien erfüllt, entscheiden wird, die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ohne Verzug zu eröffnen.⁵ Der Kommissionsbericht vom 6. Oktober 2004 bildet daher die Grundlage für die Entscheidung des Europäischen Rates über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei.⁶

Gegenstand dieser Studie ist die Prüfung der Frage, ob die Türkei zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Europäischen Rates vom Dezember 2004 die Politischen Kriterien entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates von Helsinki als Grundbedingung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen erfüllt hat oder nicht. Es wird daher nachstehend der Fortschrittsbericht vom 6. Oktober 2004 analysiert und bewertet. Zur Analyse und Bewertung dieses Berichtes wurde auch der Fortschrittsbericht vom 5. November 2003 herangezogen⁷. Um einen besseren Überblick über die von der Türkei gesetzten Reformmaßnahmen und die nach wie vor vorhandenen und festgestellten Umsetzungsdefizite zu erhalten, wurde eine Übersicht erstellt, welche die wichtigsten von der Türkei beschlossenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Legislative und der Verwaltung, aber auch vorhandene und festgestellte Umsetzungsdefizite und noch nicht beschlossene Reformmaßnahmen aufzeigt. Bei der Darstellung der Umsetzungsdefizite wurden einerseits die Fortschrittsberichte der Kommission 2003 und 2004, andererseits eine Reihe weiterer offizieller Dokumente sowie Expertenanalysen europäischer und amerikanischer Think-Tanks und NGOs verwendet.⁸

⁴ Europäischer Rat, Helsinki, 10./11. Dezember 1999, Schlussfolgerungen, Punkt 12.

⁵ Europäischer Rat, Kopenhagen, 12./13. Dezember 2002, Schlussfolgerungen, Punkt 19.

⁶ Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt 2004, (COM(2004)656 final).

⁷ Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt 2003.

⁸ US Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights and Labour: Turkey, Country Report on Human Rights Practices 2003 (February 25, 2004) und 2004 (February 28, 2005), Washington D.C.;

Advisory Council on International Affairs: Follow-up Report: Turkey, Towards Membership of the European Union, No. 37, Den Haag, July 2004, pp. 13-19;

Chislet, William: Turkey's Membership of the European Union: A Rose or a Thorn?, Real Instituto Elcano, Madrid, Working paper 2004/6, 26. März 2004, pp. 9-14;

Centre for European Policy Studies: EU-Turkey Working Papers, No. 2, Brüssel, August 2004;

Nowak, Manfred: Human Rights in Turkey, Presentation on 28 October 2004 at the Diplomatic Academy Vienna on the occasion of an International Symposium on "Turkey – Austria – The European Union";

Human Rights Watch: Turkey, Continuing Restrictions on Freedom of Assembly, Letter to Deputy Prime

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Fortschrittsbericht vom Herbst 2003 die EU-Kommission der Türkei zwar „weitere beeindruckende legislative Anstrengungen“ bescheinigt, jedoch eine Reihe weiterer Reformmaßnahmen auf legislativer und praktischer Ebene, vor allem in den Bereichen Justiz und Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Minderheitenschutz sowie der bürgerlichen und politischen Rechte erforderlich sind. Dazu gehört vor allem die vollständige und wirksame Umsetzung der Reformen, für die nach Ansicht vieler Experten noch erhebliche Anstrengungen und Zeit benötigt werden, um die Kopenhagener Kriterien voll zu erfüllen.

In ihrem Fortschrittsbericht 2004 weist die Kommission darauf hin, dass das türkische Parlament zwischen dem Februar 2002 und dem Herbst 2004 zwei große Verfassungsreformen sowie acht Legislativpakete beschlossen hat. Weiters wurde ein neues Zivilgesetzbuch und ein neues Strafgesetzbuch verabschiedet und eine Reihe von Durchführungsmaßnahmen gesetzt. Trotz bedeutender Fortschritte verläuft die Umsetzung der Reformen immer noch uneinheitlich. Gesetze zur Verwaltungsreform wurden angenommen, sind jedoch durch Vetos des Präsidenten blockiert. Im Bereich Justiz wurden die Staatssicherheitsgerichte abgeschafft und Rechtsgrundlagen für die Einrichtung von Berufungsgerichten beschlossen. Eine neue Strafprozessordnung sowie ein Gesetz über Kriminalpolizei und Strafvollzug sind noch ausständig. Rechtliche Grundlagen für Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen wurden geschaffen, doch bleibt sie in allen Bereichen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens ein ernsthaftes Problem.

Der Kommissionsbericht lässt deutlich erkennen, dass auf dem Gebiet der Achtung der Grundfreiheiten und dem Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Frau sowie der Religionsfreiheit, weitere Maßnahmen zur rechtlichen und praktischen Umsetzung erforderlich sind. Der politische Wandel und die Änderungen im Rechtssystem in den letzten drei Jahren sind Teil eines längeren Prozesses und es wird einige Zeit dauern, bis sich der Geist der Reformen in der Haltung der Exekutive und der Justizbehörden auf allen Ebenen landesweit umgesetzt haben wird. Die Behörden verfolgen gegenüber der Folter eine „Null-Toleranz-Politik“. Folter findet nicht mehr systematisch statt, doch es treten noch häufig Fälle von Misshandlungen, einschließlich Folter, auf. In Bezug auf die freie Meinungsäußerung bleiben mehrere Probleme bestehen und das neue Strafgesetzbuch stellt in Hinblick auf die Meinungsfreiheit nur einen beschränkten Fortschritt dar. Im Bereich des Minderheitenschutzes und der Ausübung kultureller Rechte wurde zwar ein Verbot des Gebrauchs der kurdischen und anderer Sprachen aufgehoben, doch sind diese Volksgruppen nach wie vor erheblich diskriminiert. Die kulturellen Rechte im Bereich des Rundfunks und der Ausbildung in Minderheitensprachen unterliegen erheblichen Einschränkungen.

Der Fortschrittsbericht 2004 der Europäischen Kommission ist vorsichtig diplomatisch formuliert, überwiegend beschreibend und wenig analytisch, zeigt aber dennoch im Interesse einer möglichst sachlichen Darstellung eine Fülle von bestehenden Umsetzungsdefiziten im Bereich der politischen Kriterien von Kopenhagen auf (mehr als zwei Dutzend). Er weist auch darauf hin, dass noch Reformmaßnahmen sowohl auf rechtlicher als auch praktischer Ebene landesweit erforderlich sind und die beschlossenen und noch zu beschließenden Reformen im Rahmen der Justiz, Verwaltung und Gesellschaft verinnerlicht werden müssen. Dies dürfte in einem kurzen Zeitraum kaum erreichbar sein. Auch die Nachhaltigkeit der

Minister Abdullah Gül of 28 April 2004;

Human Rights Watch: Eradicating Torture in Turkey's Police Stations, Analysis and Recommendations, Human Rights Watch Briefing Paper, September 2004;

Amnesty International: Urgent action of 20 July 2004 on Turkey, Torture and ill-treatment;

Goulard, Sylvie: Le Grand Turc et la République de Venise, Paris 2004;

Gesellschaft für Bedrohte Völker: Türkei und Menschenrechte, Sonderweg am Bosphorus, Pogrom Bedrohte Völker, Nr. 4/2004;

Freedom House: Freedom in the World 2004, Selected Data from Freedom House's Annual Global Survey of Political and Civil Liberties.

Reformmaßnahmen ist nicht sicher gestellt. In einigen wichtigen Bereichen werden die offenen Probleme zwar kurz angesprochen, z.B. auf dem Gebiet der Religionsfreiheit oder der Kurdenfrage, jedoch nicht umfassend und eingehend behandelt und vertieft.

Wesentlich deutlicher äußern sich zu den Umsetzungsdefiziten die Berichte internationaler Experten und angesehener internationaler Institute und NGOs.

Anhand einiger Beispiele werden nachstehend gewisse Unschärfen des Kommissionsberichts und einige grundsätzliche Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung der Reformmaßnahmen aufgezeigt.

2.1. Demokratie und Verfassung

Die geltende Verfassung der Republik Türkei bestimmt in Artikel 2 als Merkmal der Republik, dass die Republik der Türkei *„ein dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat ist.“* Artikel 3 legt fest, dass der *„Staat Türkei ein in seinem Staatsgebiet und Staatsvolk unteilbares Ganzes ist“*. Gemäß Artikel 5 sind *„die Unabhängigkeit und Einheit des Türkischen Volkes und die Unteilbarkeit des Landes Grundziele und –aufgaben des Staates“*. Unter den in der Präambel angeführten Grundprinzipien werden unter anderem die geschichtlichen und ideellen Werte des Türkentums und des Nationalismus, der Prinzipien und Reformen sowie der Zivilisationismus Atatürks erwähnt.

In den Berichten der Kommission wird das parlamentarische System als stabile Demokratie bewertet, die sich auf funktionierende öffentliche Wahlen stützt. So gelten die Parlamentswahlen vom 3. November 2002 als Wahlen, die den internationalen Standards entsprochen haben. Dazu ist zu bemerken, dass das türkische Wahlrecht auf gesamtstaatlicher Ebene eine 10 Prozent Hürde für den Einzug in das Parlament vorsieht und dies zur Folge hat, dass große Teile der Bevölkerung im Parlament nicht repräsentiert sind. Die Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei (AKP), Sieger der Wahlen vom 3. November 2002, konnte mit bloß 34,2 Prozent der Wählerstimmen eine Verfassungsmehrheit von 66 Prozent der Sitze im Parlament erreichen. Die zweite im Parlament vertretene Republikanische Volkspartei (CHP) errang mit 19,4 Prozent 34 Prozent der Parlamentssitze.⁹ Somit sind 46 Prozent der Bevölkerung, die andere Parteien gewählt haben, nicht im Parlament vertreten. Das Wahlsystem der Türkei benachteiligt vor allem die Kurdenparteien, denen es unmöglich gemacht wird, im Parlament vertreten zu sein. So hat die kurdische DEHAP keinen einzigen Abgeordneten im Parlament, obwohl sie landesweit 6 Prozent der Stimmen und in den von Kurden überwiegend bewohnten Gebieten (5 der 81 Provinzen) mehr als 45 Prozent der Stimmen gewann.¹⁰

Wenn man diese Tatsache berücksichtigt, so bedeutet dies, dass sich die Verfassungsmehrheit der Regierung Erdogan auf nur ein Drittel der türkischen Wähler stützt. Es stellt sich daher die Frage nach der demokratischen Legitimierung einer Regierung, die von fast Zweidrittel der Staatsbürger nicht gewählt wurde. Dasselbe gilt für die Nachhaltigkeit der von der Regierung beschlossenen Reformmaßnahmen, umso mehr als diese bisher von der türkischen Gesellschaft nicht wirklich verinnerlicht wurden.

⁹ Centre for European Policy Studies: EU-Turkey Working Papers, No. 2, Brüssel, August 2004, S. 11.

¹⁰ Centre for European Policy Studies: EU-Turkey Working Papers, No. 2, Brüssel, August 2004, S. 39; OSCE/ODHIR Assessment Report: Republic of Turkey, Parliamentary Elections 3 November 2002, Warsaw, 4 December 2002, 7.

2.2. Völkerrechtliche Verträge, internationale Abkommen und innerstaatliches Recht

Nationalismus und absolutes Souveränitätsdenken sind nicht nur Grundsätze der türkischen Verfassungsordnung, sondern werden auch in der Stellung des Völkerrechts und internationaler Verträge im Verhältnis zum innerstaatlichen Recht reflektiert. Es findet sich in der türkischen Verfassung keine Bestimmung, welche die Stellung des Völkerrechts im Verhältnis zum innerstaatlichen Recht regelt, es gibt jedenfalls keine Norm über den Vorrang des Völkerrechts wie in den EU-Staaten.

Im Rahmen der im Mai 2004 verabschiedeten Verfassungsänderungen wurde der Vorrang internationaler Menschenrechtsübereinkommen (nicht jedoch des Völkerrechts im Allgemeinen) gegenüber nationalen Rechtsvorschriften verankert. Im Konfliktfall haben türkische Gerichte daher die internationalen Menschenrechtskonventionen anzuwenden. Diese Maßnahme wird im Kommissionsbericht als ein wichtiger Fortschritt gewertet. In diesem Zusammenhang ist auf die Tatsache hinzuweisen, dass die Türkei aufgrund ihrer jahrzehntelangen Mitgliedschaft im Europarat (seit 1950) schon längst verpflichtet gewesen wäre, eine solche Anpassung der türkischen Verfassung durchzuführen.

2.3. Rechtsstaatliche Ordnung

Das Funktionieren des Rechtsstaates in allen EU-Mitgliedstaaten, Rechtssicherheit und Gleichheit vor dem Gesetz sind wichtige Gemeinschaftsgüter und auch eine Grundvoraussetzung für die Schaffung und für das Funktionieren des Raumes der Freiheit, Sicherheit und des Rechts der Europäischen Union. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die vorhandenen Schwächen und Defizite im Bereich der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit in der Türkei haben zur Folge, dass die Türkei derzeit nicht als ein Rechtsstaat gemäß dem europäischen Standard bezeichnet werden kann. Dies macht auch die gegenseitige Anerkennung von Regelungen und Entscheidungen wie z.B. dem Europäischen Haftbefehl als wichtiges Instrument der Terrorismusbekämpfung, praktisch unmöglich. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Regelungen ist auch ein konstituierendes Prinzip des EU-Binnenmarktes.

Auch der Kommissionsbericht weist darauf hin, dass der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz in der türkischen Verfassung zwar verankert ist, jedoch durch mehrere Verfassungsbestimmungen ausgehöhlt wird. Eine effektive Selbstverwaltung der Richterschaft ist nicht gewährleistet, da diese verwaltungsmäßig vollkommen vom Justizministerium abhängig ist.

Für das Funktionieren des Rechtsstaates ist auch eine grundlegende mentale Änderung der Sichtweisen bei den Organen der Verwaltung und Justiz erforderlich.

2.4. Menschenrechtssituation, Grundrechte und Grundfreiheiten

Der Kommissionsbericht lässt deutlich erkennen, dass auf dem Gebiet der Achtung der Grundfreiheiten und dem Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Frau, sowie der Religionsfreiheit, weitere Maßnahmen zur rechtlichen und praktischen Umsetzung erforderlich sind, was bedeutet, dass in diesem Bereich die politischen Kriterien von Kopenhagen nicht erfüllt sind.

Seit Jahren gibt es in der Türkei einen Staatsminister für Menschenrechte, seit 1997 ist beim Ministerpräsidenten ein Hoher Rat für Menschenrechte angesiedelt. Die Türkei ist seit 1950 Mitglied des Europarates und fast allen internationalen und europäischen Menschenrechtskonventionen beigetreten, allerdings meist mit Vorbehalten. Die zahlreichen Verurteilungen der Türkei durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zeigen deutliche Mängel und Defizite der Türkei im Bereich der Menschen- und Grundrechte auf.

Seit Oktober 2003 ergingen 162 Urteile zur Türkei, wobei in 132 Urteile Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention festgestellt wurden.

Auch das US Department of State hat in seinen "Country Reports on Human Rights Practices" 2003 und 2004 gravierende Menschenrechts- und Grundrechtsverletzungen im Bereich der politischen und bürgerlichen Rechte festgestellt. Die prokurdische Volkspartei HADEP wurde verboten und Bemühungen wurden unternommen, die Demokratische Volkspartei DEHAP zu verbieten. Der Bericht erwähnt Folter durch Sicherheitsorgane, politischen Druck, Misshandlungen, willkürliche Inhaftierungen von Menschenrechtsaktivisten, Journalisten und Anwälten, Gewalt gegenüber Frauen und deren andauernde Diskriminierung.¹¹

Laut Kommissionsbericht 2004 findet Folter zwar nicht mehr systematisch statt, doch erwähnt er noch zahlreiche Fälle von Misshandlungen, einschließlich Folter. Die „Human Rights Foundation“ (Ankara) hat in den ersten 8 Monaten des Jahres 2004 597 Beschwerden wegen Folter und Misshandlungen aufgelistet.¹² Yuvas Önen, Vertreter der türkischen „Human Rights Foundation“ erklärte „Die Folter geht weiter, in allen Ecken der Türkei“ und betonte ausdrücklich, dabei handle es sich um „systematische Folter – dies ist nicht das Fehlverhalten irgendwelcher Einzelpersonen“.¹³ Der Menschenrechtsbeirat im türkischen Ministerpräsidentenamts geht in den ersten sechs Monaten des Jahres 2004 sogar von 692 Folterfällen aus.¹⁴

Die türkische Regierung steht türkischen Menschenrechtsorganisationen negativ gegenüber, setzt diese immer wieder unter Druck und es gibt im Grunde keine Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsorganisationen.¹⁵

Die Probleme im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Menschenrechten sowie politischer und bürgerlicher Grundrechte sind im Annex im Detail dargestellt.

Die Defizite im Bereich der Menschenrechte und der Grundfreiheiten spiegelt sich auch in der Zahl der türkischen Asylwerber und der positiven Asylanträge wider. In Deutschland wird die Türkei nicht als sicherer Drittstaat bewertet und im Jahr 2003 wurden 713 von über 6.301 Asylanträgen türkischer Staatsbürger bewilligt.¹⁶ In Österreich betrug die Zahl der bewilligten Asylanträge 73 von 2839 Anträgen. Die Mehrheit der Antragsteller waren Kurden aus dem Südosten der Türkei. In der EU liegt die Zahl der anerkannten Asylanten aus der Türkei bei über 2000 Personen jährlich.

Die angesehene US-Organisation Freedom House hat in ihrer Staatenbewertung 2004, in der die Menschenrechtsituation beurteilt wird, die Türkei nur als „teilweise freien Staat“ („3,5“) bewertet. Das vom Freedom House veröffentlichte Rating basiert auf einer Skala von 1 bis 7, wobei 1 die beste und 7 die schlechteste Bewertung repräsentiert. In der Gesamtbewertung werden Länder in einer Bewertung von 1-3 als frei, von 3 bis 5,5 als teilweise frei und über 5,5 als unfrei klassifiziert.¹⁷

¹¹ US Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights and Labour: Turkey, Country Report on Human Rights Practices 2003 (February 25, 2004) und 2004 (February 28, 2005), Washington D.C..

¹² Human Rights Watch, Eradicating Torture in Turkey's Police Stations, Analysis and Recommendations, Human Rights Watch Briefing Paper, September 2004, S. 3.

¹³ Süddeutsche Zeitung: EU prüft die Menschenrechtslage, 9. September 2004.

¹⁴ Die Presse, 692 Folterfälle in sechs Monaten, 22. Oktober 2004.

¹⁵ Nowak, Manfred: Human Rights in Turkey, Presentation on 28 October 2004 at the Diplomatic Academy Vienna on the occasion of an International Symposium on "Turkey – Austria – The European Union, S. 6.

¹⁶ Rachel, Thomas MdB: EAK fordert von Parlamentarischer Versammlung des Europarates die Fortsetzung des Menschenrechts-Monitoring der Türkei, Pressemitteilung, unter: <http://www.thomas-rachel.de/>.

¹⁷ Freedom House: Freedom in the World 2004, Selected Data from Freedom House's Annual Global Survey of Political and Civil Liberties.

Vergleichende Bewertung der politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten 2004¹⁸

	Politische Rechte	Bürgerliche Freiheiten	Insgesamt	Trend	Klassifizierung
EU-15	1,0	1,0	1,0	Positiv	Frei
MOE Runde 1	1,0	1,8	1,0	Stabil	Frei
MOE Runde 2	1,5	2,0	1,8	Positiv	Frei
Türkei	3,0	4,0	3,5	Positiv	Teilweise Frei
Ukraine	4,0	4,0	4,0	Stabil	Teilweise Frei

2.5. Religionsfreiheit

Das persönliche Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit ist in der türkischen Verfassung in Artikel 24 unter gewissen Einschränkungen (Art. 14) verankert. Die Verfassung verankert auch den Laizismus als ein Grundprinzip des türkischen Staates. Der Laizismus nach türkischem Verständnis entspricht nicht dem Laizismus wie er in Frankreich und den übrigen EU-Mitgliedstaaten in Form einer Trennung von Kirche und Staat besteht. Der türkische Laizismus ist keine Trennung von Staat und Religion, sondern die Kontrolle, Verwaltung und Instrumentalisierung des (sunnitischen) Islam durch den Staat.¹⁹ Der sunnitische Islam wurde durch den Staat systematisch „turkifiziert“.

Die staatliche Kontrolle wird im Wege einer Religionsbehörde ausgeübt, die auch für den Bau und die Erhaltung der Moscheen, für die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen (Imane) und für den allgemein verpflichtenden sunnitischen Religionsunterricht zuständig ist.

Die fast 20 Millionen in der Türkei lebenden Aleviten sind nach wie vor nicht als eigenständige muslimische Religionsgemeinschaft anerkannt. Den Aleviten wurde auch bisher der von ihnen geforderte gesicherte Rechtsstatus verweigert und ihre Cemhäuser nicht als Gebetsstätten wie Moscheen anerkannt. Ein eigenständiger Religionsunterricht für alevitische Kinder wurde nicht zugelassen, diese müssen vielmehr den obligatorischen sunnitischen Religionsunterricht besuchen.²⁰ Im Kommissionsbericht werden den Aleviten nur 16 Zeilen eingeräumt und es wird nicht eingehend auf deren Probleme eingegangen.

Die Rechte der nichtmuslimischen Minderheiten wurden im Vertrag von Lausanne geregelt. Dieser wurde von türkischer Seite immer sehr restriktiv ausgelegt, so wurden nur Juden, Armenier und Griechen als Minderheit in ethnischer und religiöser Hinsicht anerkannt. Die katholischen, unierten, orthodoxen und protestantischen Kirchen wurden als religiöse Minderheiten nicht anerkannt und existieren in der Türkei seit Jahrzehnten faktisch in einem rechtlosen Zustand.²¹ Die rechtliche Position der Kirchen und Christen war hingegen durch Edikte der Tanzimat-Reform im 19. Jahrhundert rechtlich besser abgesichert. Heute lebt unter den 68 Millionen Türken noch eine kleine Minderheit von ca. 100.000 Christen und 20.000 Juden. Diözesen, Pfarren und religiöse Institute der katholischen und christlichen Minderheiten haben keine Rechtspersönlichkeit, ihre Vertreter (Bischöfe, Pfarrer,...) gelten

¹⁸ Quaisser, Wolfgang / Repegather, Alexandra: EU-Beitrittsreife der Türkei und Konsequenzen einer EU-Mitgliedschaft, Osteuropa-Institut München, Working Paper Nr. 252, Januar 2004, S. 8.

¹⁹ Goulard, Silvie: Le Grand Turc et la République de Venise, Paris 2004, S. 73f.; The Economist, Faith in Europe, Turkey, the EU and religion, 18. Dezember 2004, S. 14: „The Turkish republic is not as secular as it seems. To become European, it will have to change“.

²⁰ Alevitische Union Europa (AABK): Bericht zum Alevitentum in der Türkei und in den EU-Ländern, Köln, Juni 2004; Interview mit Vertretern der Alevitischen Gemeinde Österreichs am 24. September 2004 in Wien. Ministerpräsident Erdogan gegenüber dem Generalsekretär der alevitischen Gemeinde Deutschlands im September 2003: „Das Alevitentum ist keine Religion. Cem-Häuser dürfen nicht mit Moscheen verglichen werden. Die Moschee ist ein Gebetshaus, das Cem-Haus ist aber ein Kulturhaus.“

²¹ In diesem Zusammenhang wird auf das gemeinsame Schreiben der griechisch-orthodoxen, armenischen, syrischen und römisch-katholischen Kirchen vom 23. September 2003 an die Menschenrechtskommission der Türkischen Nationalversammlung hingewiesen.

nicht als geistliches Personal, das Eigentum von Kirchen an Liegenschaften ist nicht anerkannt, sondern muss auf Einzelpersonen bzw. Stiftungen eingetragen sein, wobei in den Stiftungsorganen ein Vertreter der Religionsbehörde, ein Moslem, sitzt. Auch fehlen die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf den Religionsunterricht und die Ausbildung von Geistlichen. Christliche Geistliche haben Schwierigkeiten bei der Erlangung von Aufenthaltsgenehmigungen. Die türkische Gesellschaft betrachtet Christen und Nichtmuslime, auch wenn sie türkischer Nationalität sind, als „suspekte Ausländer“. Diese Mängel werden zum Teil auch im Kommissionsbericht 2003 und 2004 aufgezeigt.

2.6. Minderheitenrechte:

2.6.1. Kurden

Großbritannien und Frankreich haben 1918 allen Völkern des Osmanischen Reiches das Recht auf Selbstbestimmung versprochen, und der Vertrag von Sèvres symbolisiert für die Kurden auch heute noch das Versprechen der Siegermächte nach einem eigenen Staat. Im Lausanner Friedensvertrag von 1923 wurde jeder Hinweis auf Kurden und Kurdistan vermieden und dem türkischen Staat die volle Souveränität über das von ihm militärisch gehaltene Gebiet zugesprochen. Im Vertrag von Lausanne werden nur Armenier, Griechen und Juden als Minderheit anerkannt.

Von den 68 Millionen Bewohnern der Türkei sind zwischen 12 und 15 Millionen Kurden, das sind 20 Prozent der in der Türkei lebenden Menschen. Jeder vierte Türke spricht Kurdisch oder ist kurdischer Abstammung. Bei der Bekämpfung der PKK wurden bei militärischen Operationen der türkischen Armee zwischen 1984 und 1999 40.000 Menschen, 90 Prozent davon Angehörige der kurdischsprachigen Volksgruppe, getötet. 3.500 Kurden sind bis heute politische Gefangene, die wegen „separatistischer Tätigkeiten“ inhaftiert sind. Zwischen 1984 und 1999 wurden 2,4 Mio. Kurden aus ihren Dörfern vertrieben und leben seither als Flüchtlinge. Laut türkischen Angaben wurden 3.428 Siedlungen (Bericht einer Untersuchungskommission der türkischen Nationalversammlung), deren Bevölkerung sich aus Kurden, Aleviten, Armeniern und Yeziden zusammensetzte, zerstört. Dorfschützer verhindern seit Ende des Ausnahmezustandes, dass die Vertriebenen in ihre Siedlungen zurückkehren und die Dörfer und Besitztümer den rechtmäßigen Besitzern zurückgegeben werden.

Die türkische Verfassung sieht das Staatsgebiet und –volk der Türkei als unteilbares Ganzes an. Es besteht daher kaum ein Spielraum für eine politische Lösung des Kurdenproblems durch Einräumung von Autonomie- und kollektiven Volksgruppenrechten. Der Ansatz der Regierung Erdogan besteht bisher in der Einräumung sehr begrenzter Individualrechte, wie der Aufhebung des Verbotes des Gebrauches der kurdischen Sprache und zeitlich und inhaltlich sehr eingeschränkter Senderechte bei Rundfunk und Fernsehen. Es wurden bisher sechs kurdische Privatschulen zugelassen.

Die Aufrechterhaltung des vor dem Verfassungsgericht laufenden Verbotsverfahrens gegen die kurdische demokratische Volkspartei (DEHAP), die Verfolgung von Funktionären dieser Partei, sowie die „Drangsalierung“ von kurdischen Tages- und Wochenzeitungen sind eindeutige Hinweise für die Haltung des Staatsapparats, die Ausübung kultureller Rechte durch die Kurden zu unterbinden.²²

²² Gesellschaft für bedrohte Völker Österreich: Zur aktuellen Menschenrechtssituation in der Türkei, Pressemitteilung vom 4. Oktober 2004; Gesellschaft für Bedrohte Völker: Türkei und Menschenrechte, Sonderweg am Bosphorus, Pogrom Bedrohte Völker, Nr. 4/2004.

2.6.2. Armenier

Die Armenier waren vor dem ersten Weltkrieg die größte nichttürkische Minderheit. Der Völkermord 1915/16 an den Armeniern, bei dem mindestens 1 Million Armenier getötet wurden, führten zu einer „ethnischen Säuberung“ Anatoliens. Auch 500.000 assyrische Christen fielen dem Völkermord zum Opfer. Der armenische Völkermord und die ethnischen Säuberungen werden von offizieller türkischer Seite nach wie vor geleugnet. Im Gegenteil, es wird sogar an den Schulen unterrichtet, dass nie ein Genozid stattfand.

3. Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Kommission

Gleichzeitig mit dem Fortschrittsbericht 2004 der Europäischen Kommission beschloss diese eine Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Parlament mit einer Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt.²³ In den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Mitteilung wird im Wesentlichen festgestellt:

1. Die Türkei hat in ihrem politischen Reformprozess erhebliche Fortschritte erzielt, vor allem durch weitreichende Verfassungs- und Gesetzesänderungen, allerdings sind weder das Vereinsgesetz, das neue Strafgesetzbuch noch das Gesetz über die zweitinstanzlichen Berufungsgerichte in Kraft getreten. Darüber hinaus ist die Strafprozessordnung, die Gesetzgebung zur Schaffung einer Kriminalpolizei und das Gesetz über Strafvollzug und Maßregeln noch zu verabschieden.
2. Die Türkei bemüht sich nachdrücklich um die wirksame Umsetzung dieser Reformen. Gesetzgebung und Umsetzungsmaßnahmen müssen trotzdem weiter gefestigt und ausgedehnt werden. Dies ist vor allem im Bereich der Menschenrechte, der Grundrechte wie Meinungs- und Religionsfreiheit, Frauenrechte und Gewerkschaftsrechte sowie Minderheitenrechte notwendig. Die Mitteilung der Kommission geht jedoch im Detail auf die im Fortschrittsbericht der Kommission aufgezeigten erheblichen Umsetzungsdefizite nicht ein.
3. Die Kommission bringt zum Ausdruck, dass die Unumkehrbarkeit des Reformprozesses und seine Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf die Grundfreiheiten, sich über einen längeren Zeitraum bestätigen muss. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass der Reformprozess laufend überwacht werden muss.
4. Die Kommission vertritt daher die Ansicht, dass die Türkei die politischen Kriterien in ausreichendem Maß erfüllt habe, und empfiehlt die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen. Als flankierende Maßnahmen schlägt sie die laufende Überwachung des Reformprozesses und Maßnahmen wie die Aussetzung der Verhandlungen bei schwerwiegenden dauerhaften Verstößen gegen die Grundprinzipien der Union sowie Schutzklauseln vor.
5. Als einzige zusätzliche Bedingung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen legt sie fest, dass die noch ausstehenden legislativen Maßnahmen in Kraft treten bzw. noch verabschiedet werden. Sie macht jedoch die Aufnahme der Verhandlungen nicht von der Beseitigung der tatsächlich vorhandenen großen Zahl an Umsetzungsdefiziten, die selbst der Fortschrittsbericht der Kommission aufzeigt, abhängig.

²³ Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament, Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, 6. Oktober 2004, KOM(2004) 656 endgültig.

4. Bewertung des Kommissionsberichtes sowie der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Kommission

1. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Kommission stehen im Widerspruch zum Fortschrittsbericht 2004 der Kommission, der sehr umfangreiche tatsächliche Umsetzungsdefizite vor allem auf dem Gebiet der Menschenrechte, der politischen und bürgerlichen Grundrechte (Meinungs- und Religionsfreiheit, Frauen- und Minderheitenrechte, etc.) aufzeigt. Die Kommission glaubt vielmehr, dass die von der Türkei gesetzten legislativen Reformmaßnahmen sowie eine Reihe von Reformmaßnahmen für die Erfüllung der politischen Kriterien ausreichend sind.
2. Es fällt auf, dass die Kommission als einzige Bedingung für die Aufnahme von Verhandlungen die Durchführung weiterer legislativer Reformmaßnahmen nennt, nicht jedoch die praktische und nachhaltige Beseitigung der im Fortschrittsbericht 2004 aufgezeigten Umsetzungsdefizite fordert.
3. Dieses Vorgehen ist umso bedenklicher, als eine Reihe von Berichten von Menschenrechtsorganisationen und sonstigen Nichtregierungsorganisationen, diese Umsetzungsdefizite im Bereich der Menschenrechte, politischen, wirtschaftlichen, religiösen Grundrechten aufzeigen. Auch der vom Bureau of Democracy des US State Departments verfasste Country Report on Human Rights Practices 2003 (25. Februar 2004) zeigt zahlreiche Defizite in diesem Bereich auf. In diesem Zusammenhang scheint auch von Bedeutung, dass der Bericht von Freedom House 2004 die Lage auf dem Gebiet der Grundrechte mit der Note 3,5 (partly free) bewertet. Im Gegensatz dazu sind alle EU-15 mit der Note 1 qualifiziert und einzelne Staaten der EU-25 mit 1,5 (frei).
4. Die Schlussfolgerung der Kommission, dass die politischen Kriterien von Kopenhagen von der Türkei ausreichend erfüllt werden, ist daher nicht sachlich begründbar. Der Kommission geht es offenbar darum, eine (außen-)politisch motivierte Empfehlung abzugeben und hat dabei primär die Entwicklung in der Türkei, nicht jedoch die Auswirkungen ihrer Empfehlung auf die Union als Werte- und Rechtsgemeinschaft im Auge.
5. Dazu ist festzustellen, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Kommission eine deutliche Verwässerung des bisher verlangten Standards auf dem Gebiet der politischen Kriterien sind. Sie widersprechen auch dem Ratsbeschluss von Helsinki vom Dezember 1999, in dem ausdrücklich festgelegt wird, dass **die politischen Kriterien von einem Beitrittswerber vor Aufnahme der Beitrittsverhandlungen erfüllt sein müssen**. Dies ist im Fall der Türkei nicht gegeben.
6. Wenn die Union ihre Glaubwürdigkeit als Werte- und Rechtsgemeinschaft sowie sie in den Unionsverträgen festgelegt wurden (Art 2 und 6 Abs. 1 EUV) nicht verlieren will, muss der von der Union und ihren Mitgliedstaaten erreichte Standard gewahrt bleiben. Die „benchmark“ für diesen Standard kann nur der von den EU-15 in der Wirklichkeit umgesetzte Standard sein und es kann nicht von einem allfällig niedrigeren Standard eines Kandidatenlandes ausgegangen werden. Gerade die Kommission als „Hüterin der Verträge und des Allgemeininteresses der Union und ihrer Bürger“ hätte die Aufgabe, im Interesse der Europäischen Union und ihrer Mitglieder den von der Union selbst festgesetzten und von den EU-15 angewendeten Standard gegenüber Beitrittswerbern durchzusetzen und dürfte diese nicht im Alleingang aus politischen Überlegungen herabsetzen.
7. Die Werte und Grundsätze der EU sind nicht nur wesentliche Bausteine der Rechtsordnung aller Mitgliedstaaten, sondern auch Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Wenn nun die Kommission als Hüterin der Verträge und des

Allgemeininteresses der Union und ihrer Bürger²⁴ damit beginnt, Werte und Grundsätze der EU und ihrer Mitglieder zu verwässern, dann wird das Vertrauen der Bürger in die europäische Rechtsordnung und Institutionen unterminiert.

Bewertet man die von der Kommission beschlossenen und Empfehlungen im Lichte der in den Unionsverträgen festgelegten Werte und Grundsätze und geht man vom bisherigen Standards als „benchmark“ aus, hat die Türkei als Beitrittswerber bisher die politischen Kriterien von Kopenhagen nicht ausreichend erfüllt. Diese Voraussetzung wie sie vom Europäischen Rat von Helsinki im Dezember 1999 als Grundbedingung für die Aufnahme von Verhandlungen festgelegt wurde, ist somit nicht gegeben.

5. Reformmaßnahmen und Implementierungsdefizite

Fortschrittsbericht Europäische Kommission 2004:	Fortschrittsbericht Europäische Kommission 2003:
PARLAMENT	
<p><u>Reformmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • UN Pakt über politische und bürgerliche Rechte beigetreten • UN Pakt über wirtschaftliche, soziale u kulturelle Rechte mit Vorbehalten beigetreten • Primat der intern. und europ. Menschenrechtsübereinkommen über nationales Recht in Verfassung verankert • Juli 2004: Gesetzespaket zur Reform der öffentlichen Verwaltung beschlossen Reformziel: höherer Grad der Dezentralisierung • seit Oktober 2003 261 neue Gesetze (8 Legislativpakete): Gesetz über Nationalen Sicherheitsrat (NSR), Gesetz über Kontrolle der öffentl. Finanzen, Bankengesetz, Gesetz bzgl. Jugendgerichten, Einrichtung von Berufungsgerichten, 8. Harmonisierungspaket zur Umsetzung des Verfassungspakets von Mai 2004, Sozialversicherungsgesetz, Vereinsgesetz, neues Strafgesetzbuch (September 2004) • freie Wahlen <p><u>Defizite:</u> EU- Komm.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Allerdings sind weder das Vereinsgesetz, das neue Strafgesetzbuch, noch das Gesetz über zweitinstanzliche Berufungsgerichte in Kraft getreten;“ - „...der Beschluss über die Strafprozessordnung, das Gesetz über Strafvollzug noch nicht verabschiedet;“ <p>Unabh. Experten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Durchführung der Gesetze tlw. fraglich! ❖ Präsident hat 8 x Reformen der Verwaltung und Erziehung (islamische Imam-Hatip Schulen) blockiert (2003-2004) ❖ Europ. Sozialcharta nicht unterzeichnet ❖ Rahmenübereinkommen zum Schutz nat. Minderheiten nicht unterzeichnet 	<ul style="list-style-type: none"> • Verfassungsänderungen (Art. 76, Wahlrecht) • Gesetzesänderungen: Parlament verabschiedete 143 Gesetze und unterzeichnete mehrere internationale und europäische Übereinkommen
REGIERUNGSMASSNAHMEN - VERWALTUNG	
<p><u>Reformmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Reformüberwachungsgruppe mit Sekretariat eingesetzt von Regierung • Januar 2003: Aktionsplan zur Modernisierung der Verwaltung; • September 2003: Monitoring-Gruppe (Menschenrechte) <p><u>Defizite:</u> EU- Komm.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Da der Präsident... bei der Verwaltungsreform gegen mehrere Gesetze sein Veto eingelegt 	<ul style="list-style-type: none"> • Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstandes (Juli 2003) • Ziel des EU-Beitritts gehört zur obersten Priorität der neuen Alleinregierung AKP • Einsetzung einer Gruppe zur Überwachung der Reformen

²⁴ Die Rolle der Europäischen Kommission, http://europa.eu.int/comm/role_de.htm.

<p><i>hatte...konnten Reformen bis auf das Gesetz über Großstadtgemeinden nicht in Kraft treten.“ (S. 22)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Im Zusammenhang mit der Implementierung von Reformgesetzen wurden Verordnungen erlassen bzw. Maßnahmen gesetzt, die die Reformen stark einschränkten (z.B. Radio- und Fernsehsendungen in anderen Sprachen als Türkisch)</i> <p>Unabh. Experten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ <i>Durchführung der Verwaltungsreform fraglich</i> 	
<h3>MILITÄR – NATIONALER SICHERHEITSRAT (NSR)</h3>	
<p>Reformmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jänner 2004 Verordnung zur Umsetzung der Gesetzesänderungen von Juli 2003 erlassen • Stärkung des beratenden Charakters des NSR • Milit. Vertreter aus Bildungs-, Rundfunkrat entfernt • NSR verwaltet nicht mehr Sonderfonds (jetzt Kontrolle durch Premier) • Erstmals Zivilist zum Generalsekretär des NSR ernannt (Stärkung ziviler Kontrolle) • Erhöhte Transparenz der (gekürzten) Verteidigungsausgaben (Rechnungshofkontrolle) <p>Defizite:</p> <p>EU- Komm.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>„Dennoch üben die Streitkräfte weiter Einfluss durch informelle Mechanismen“ (S. 24)</i> - <i>“Nationale Sicherheit“ derart weit definiert, dass nahezu auf jeden Politikbereich anwendbar (Art 2a NSRG)“ (S. 24)</i> <p>Unabh. Experten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ <i>Verhandlungen gegen Zivilisten vor Militärgerichten weiterhin möglich</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Änderung der Aufgaben und Funktionsweise des Rates, die Befugnisse des Militärs wurden stark eingeschränkt (Juli 2003) • dennoch weiterhin besteht ein erhebliches Maß an Autonomie für die Streitkräfte beim Verteidigungshaushalt und beim Beschaffungswesen • Zudem besitzt das Militär weiterhin durch informelle Mechanismen einen beachtlichen Einfluss • Vertreter des NSR sitzen im Rundfunkrat (RTÜK) und im Hohen Bildungsrat (YÖK)
<h3>RECHTSWESEN - JUSTIZ</h3>	
<p>Reformmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatssicherheitsgerichte abgeschafft und durch regionale Gerichte für schwere Straftaten ersetzt – zuständig: Organisierte Kriminalität, Drogenhandel, Terrorismus (Mai 2004) • Recht auf Anwalt gesetzlich verankert • Justizakademie gegründet • neues Gesetz über Jugendgerichte • Viele Anklagen gem. Art 159, 169 und 312 des Strafgesetzbuches und Art 7 Antiterrorgesetz führten zu Freisprüchen <p>Defizite:</p> <p>EU- Komm.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>„...vor Staatssicherheitsgerichten im 1. Quartal 2004 wurden nur 46 Prozent der Verdächtigen ihr verlangter Anwalt gewährt“ (S. 36)</i> - <i>„...weiterhin <u>zahlreiche Fälle von Folter und Misshandlungen</u>“</i> - <i>„trotz Abschaffung von Art 8 Antiterrorgesetz, in einigen Fällen unter Heranziehung anderer Artikel die <u>Einziehungsanordnung (Haftverfügung) verlängert</u>“</i> - <i>„so <u>dauern Verfahren im Allgemeinen sehr lange</u>“ (S. 27)</i> - <i>„...bisher nur 16 Jugendgerichte“ (S. 26)</i> <p>Unabh. Experten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ <i>ungesetzmäßige Tötungen, Folter, Schläge und Missbrauch durch Sicherheitskräfte</i> ❖ <i>Schikane durch Polizei</i> ❖ <i>ungenügende Gefängnisbedingungen</i> ❖ <i>Unabhängigkeit der Richter formal garantiert, aber kein Absetzungs-, und Versetzungsschutz (keine richterliche Selbstverwaltung)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlreiche Änderungen zur Steigerung der Effizienz und EU-Konformität des Justizwesens • Reformüberwachungskommission wurde eingeführt • Änderung des Zivilverfahrens- und Strafverfahrensrechtes, um Berufung bei EMRK-Verletzung zu ermöglichen • Zahllose Defizite werden angeführt, sodass intensive weitere Umsetzungsanstrengungen (u.a. Stärkung der Rechte der Verteidigung) notwendig sind • großer Rückstand unbearbeiteter Fälle • Reformen der Verfahren Art 312, Art 159, Art 8 Antiterrorgesetz • uneinheitliche Anwendung des Strafgesetzbuches bei Fällen im Zusammenhang mit Meinungsfreiheit (Rückgriff auf Art 312, 169 Strafgesetzbuch; Art 7 Antiterrorgesetz) • Fehlen von Berufungsgerichten mittlerer Ebene (OGH immer noch Funktion eines Berufungsgerichtes) • Ab- und Versetzungsmöglichkeit der Richter
<h3>KORRUPTION</h3>	
<p>Reformmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Türkei trat Gruppe von Staaten gegen Korruption bei (GRECO, Jänner 2004); • UN Abkommen gegen Korruption ratifiziert 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Türkei hat das Zivilrechtliche Übereinkommen über Korruption ratifiziert,

<ul style="list-style-type: none"> • OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ratifiziert • Parlament stimmte der Anklage ehemaliger Staatsminister vor dem Hohen Gericht zu (Juli 2004); • Parlamentsbericht über Korruptionsfälle veröffentlicht, an denen ehemalige Regierungsmitglieder beteiligt sind; (Juli 2003) • Reichweite der parlamentar. Immunität wurde als Problem erkannt <p><u>Defizite:</u> EU- Komm.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „keine Entwicklungen bei Einschränkung der Reichweite der parlamentarischen Immunität“ (S. 30) - „...Korruption ein sehr ernstes Problem“ - „...Effizienz der Regierungsstellen...zur Korruptionsbekämpfung...geben Anlass zur Sorge“ (S. 30) <p>Unabh. Experten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Korruptionsfälle in der Justiz ❖ Anwälte, die Mandanten wegen Vorwürfen des Terrorismus, der illegaler Parteizugehörigkeit, der Folter verteidigen oder unmittelbaren Mandantenkontakt suchen, werden strafrechtlich belangt 	<p>dennoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korruption auf hohem Niveau.
--	---

MENSCHENRECHTSÜBEREINKOMMEN

<p><u>Reformmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Türkei ist den meisten relevanten internationalen und Europäischen Konventionen beigetreten, obwohl in einigen Fällen unter Vorbehalten • UN Pakt über politische und bürgerl Rechte beigetreten • UN Pakt über wirtschaftl, soziale u kulturelle Rechte mit Vorbehalten beigetreten • Prot. Nr. 6 EMRK (Schutz der MR) • UN Übereinkommen z Beseitigung der Rassendiskriminierung beigetreten • Europ. Übereinkommen über Rechte der Kinder beigetreten • UN Übereinkommen gg. Diskriminierung der Frau beigetreten • Bemühungen zur Umsetzung von Entscheidungen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs verstärkt <p><u>Defizite:</u> EU- Komm.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Seit Oktober 2003 hat Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 162 Urteile zur Türkei erlassen...132 Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)... wurden 2934 neue Anträge gestellt“ (S. 31) - „Von 1/2004 – 6/2004 reichten 388 Einzelpersonen Klagen wegen Menschenrechtsverletzungen ein...Folter und Misshandlung und das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Unabhängigkeit dieser Ausschüsse wurde in Frage gestellt...“ (S. 33) - „Im Juni 2004 hat die Parlament. Versammlung des ER festgestellt, dass Urteile des EGMR...nicht umgesetzt wurden“ (S. 32) - „Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss für MR erhielt zwischen Oktober 2003 und Juni 2004 791 Klagen, von denen 322 behandelt wurden“ (S. 33) - „...Zentrum für MR-Verletzungen der Gendarmerie hat...seit August 2004.339 Anträge erhalten“ (S. 33) 	<ul style="list-style-type: none"> • Juli 2002: UN Pakte (bürgerliche, politische, soziale, wirtschaftliche Rechte) mit Vorbehalten ratifiziert • Konvention des Europarates zum Schutz der Minderheiten nicht beigetreten
---	---

DURCHSETZUNG DER MENSCHENRECHTE

<p><u>Reformmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Menschenrechtsgremien und -komitees wurden geschaffen: • Signifikanter Fortschritt bei der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen für fundamentale Freiheiten an Europäischen Standards erreicht • Das Prinzip der Gleichstellung von Männern und Frauen wurde verstärkt und Bestimmungen für Strafreduktionen bei 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschenrechtsgremien und -komitees wurden gestärkt • umfassende Strategie zum Schutz vor Diskriminierung fehlt • EU-Besitzstand muss noch umgesetzt werden • Urteile des Europäischen Gerichtshofes für
---	---

<p>sogenannten Ehrenmorden aufgehoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • neues Strafgesetzbuch bringt eine weitere Angleichung speziell in Bezug auf Frauenrechte, Verbesserung im Bereich der Diskriminierung von Frauen <p><u>Defizite:</u> EU- Komm.: - „Wirksamkeit der neuen Gremien...sehr begrenzt“ (S. 33) - „<u>Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung...</u> aus Gründen wie Rasse und Volkszugehörigkeit... <u>fehlen.</u> ...Der im Oktober 2003 fällige Bericht im Rahmen des UN Übereinkommens über Beseitigung der Rassendiskriminierung ist bei den UN nicht eingegangen“ (S. 34)</p> <p>Unabh. Experten: ❖ EGMR Verurteilungen der Türkei wegen ungesetzmäßiger Freiheitsberaubung, Entzug von Rechten wie Meinungsfreiheit; ❖ Fortschritte bei Bekämpfung der Diskriminierung, aber Zusatzprotokoll Nr. 12 zur EMRK noch nicht ratifiziert</p>	<p>Menschenrechte werden <i>nicht</i> vollstreckt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusatzprotokoll Nr. 12 zur EMRK noch nicht ratifiziert
<h3>ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE</h3>	
<p><u>Reformmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 2. Fakultativprotokoll über Abschaffung der Todesstrafe unterzeichnet (April 2004) • Protokoll Nr. 13 zur EMRK unterzeichnet (Jänner 2004) 	<ul style="list-style-type: none"> • Todesstrafe im August 2002 abgeschafft (Ausnahme Kriegszeiten oder unmittelbare Kriegsgefahr) • Zusatzprotokoll EMRK ratifiziert, Europarat noch nicht benachrichtigt (Juli 2003)
<h3>FOLTER</h3>	
<p><u>Reformmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wurden weitere Anstrengungen im Kampf gegen Folter und Misshandlungen unternommen, z.B.: lebenslange Haftstrafen <p><u>Defizite:</u> EU- Komm.: - „In ersten 6 Monaten von 2004 erhielt die „Turkish Human Rights Association“ 692 Klagen im Zusammenhang mit Folter, ein Rückgang um 29 Prozent gegenüber den ersten 6 Monaten 2003 entspricht. Beschwerdezahl bezüglich Folter außerhalb formeller Hafteinrichtungen gegenüber 2003 beträchtlich zugenommen In der Praxis nach wie vor ein Problem.“ (S. 35) - „wegen Vorwürfen „systematischer. Folter“ unternahm EK im Sept. 2004 eine Bestandaufnahmmission...und kann bestätigen, dass die Regierung die „Null-Toleranz-Politik“ zur Bekämpfung der Folter ernsthaft verfolgt; keine systematische Folter, doch kommen immer noch <u>zahlreiche Folterfälle und insbesondere Misshandlungen vor</u>“ (S. 36) - „...einigen Empfehlungen des Ausschusses des ER gg. Folter bzw. von UN-Gremien nicht nachgekommen...“ (S. 34) - „Nach wie vor herrscht Sorge, dass Staatsanwaltschaft <u>Ermittlungen wegen Folter nicht ...angemessen führt.</u>“ (S. 35) - „<u>Auf Foltermethoden</u> wie Aufhängen an Armen oder <u>Elektroschocks...nur sehr selten zurückgegriffen,</u> wenngleich... von solchen Methoden berichtet wird. Weniger leicht <u>nachweisbare Folter... wird nach wie vor angewandt.</u>“ (S. 35)</p> <p>Unabh. Experten: ○ In der Praxis bisher kaum Verurteilungen wegen Folter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtssystem an europäische Standards angenähert; • Verpflichtung zur „Null Toleranzpolitik“. Zahl der Folterfälle hat sich nur vermindert, • Artikel 243 (Folter), Artikel 245 (Misshandlungen) im Strafgesetzbuch geändert • wichtige Gerichtsentscheidungen zur Aburteilung von Folterern, aber Bedenken gegen diese Urteile vorgebracht; • Strafen unangemessen hoch • Ärzte werden unter Druck gesetzt • „verfeinerte Foltermethoden“ (Deutsches Auswärtiges Amt) • „systematische Folter“ (Human Rights Foundation) • Berichte über Verschwinden von Personen, Misshandlungen, willkürlichen Inhaftierungen, übermäßige Gewalt gegen Demonstranten
<h3>HAFTANSTALTEN</h3>	
<p><u>Reformmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gefängnisssystem hat sich weiter verbessert, obwohl die 	<ul style="list-style-type: none"> • Reform des Gefängnisystems wurde fortgesetzt

<ul style="list-style-type: none"> • Isolation in Hochsicherheitsgefängnissen weiter ein ernsthaftes Problem <p><u>Defizite:</u> EU- Komm.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „...Verlegung von Häftlingen wurde exzessive Gewalt angewendet...befand ein Gericht im März 2004... den Staat am Tod eines Häftling verantwortlich“ „...Häftlinge keine angemessene ärztliche Behandlung erhalten..“ (S. 37) - „wenngleich die Isolierung von Häftlingen ein ernstes Problem darstellt“ (S. 37) 	<p>und Häftlingen werden umfangreichere Rechte zugestanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Praxis Staatsanwaltschaft über Haftbedingungen nicht angemessen informiert • In der Praxis wird Recht auf einen Anwalt nicht immer gewährt • Arbeitsweise der Staatssicherheitsgerichte nicht auf europäischen Standard (Menschenrechte, Verteidigungsrechte)
--	---

MEINUNGSFREIHEIT, VERSAMMLUNGSFREIHEIT, PRESSEFREIHEIT

<p><u>Reformmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Seit Jänner 2004 in der Türkei in 103 Urteilen auf Artikel 10 MRK verwiesen • seit 2002 Beschränkungen der Meinungsfreiheit durch Änderungen des Strafgesetzbuches, Antiterrorgesetzes, Pressegesetzes aufgehoben • Juni 2004: neues, liberaleres Pressegesetz erlassen • erhebliche Fortschritte und Umsetzung der zuvor angenommenen Maßnahmen • Schlagzeilen, Dokumentarfilme, Sport in Bosnisch, Arabisch, Tscherkessisch, kurd. Dialekte Kirmanci und Zaza • Jänner 2004 neue Verordnung erlassen, wodurch private nationale Fernseh- und Radiosender in anderen Sprachen als Türkisch senden dürfen (streng limitiert) <p><u>Defizite:</u> EU- Komm.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Juni 2004: Ministerausschuss des Europarates hat Resolution über Meinungsfreiheit verabschiedet, weist hin, dass Art 6 Antiterrorgesetz gegen Artikel 10 MRK verstößt</i> - <i>„...gewaltlose Meinungsäußerung wird in der Türkei nach wie vor verfolgt und bestraft“ (S. 38)</i> - <i>„...auf Art 6 Antiterrorgesetz gestützte Verletzungen der Meinungsfreiheit...stellen ein Problem dar, das zu lösen ist.“, „wurde ein Journalist Mai 2004 auf Grundlage eines Gesetzes über Verbrechen gegen Atatürk aus 1951 inhaftiert“(S. 39)</i> - <i>„...zahlreiche Bestimmungen in versch. Gesetzen lassen sich so auslegen, dass eine ungebührliche Einschränkung der Meinungsfreiheit möglich ist und die Staatsanwaltschaft eröffnet nach wie vor Verfahren gegen Personen, die gewaltlos ihre Meinung äußern“</i> - <i>„Die Häufigkeit der strafrechtlichen Verfolgung von Journalisten gibt Anlass zur Sorge“</i> - <i>„Berichten zufolge werden Menschenrechtler und MR-Organisationen immer noch mit juristischen Mitteln bedrängt“</i> - <i>„Mit Änderung des Parteiengesetzes wurde die Möglichkeit eines Parteienverbots eingeschränkt. In den letzten 5 Jahren jedoch wurden 2 wichtige politische Parteien, davon im Jahr 2001 die wichtigste Oppositionspartei, verboten. Mehrere Bestimmungen des Gesetzes entsprechen nicht europ. Standards“</i> - <i>„Trotz der Bedeutung dieser Fortschritte bestehen auch in den Bereichen Rundfunk und Bildung erhebliche Beschränkungen bei der Ausübung kultureller Rechte fort.“ (S. 20)</i> - <i>„Achtung des Grundsatzes der unteilbaren Einheit des Staates bleibt unverändert, Verbot für Kinderprogramme“ (S. 41)</i> - <i>bedeutende Zahl von Fällen, in der friedliche Meinungsäußerung bestraft wird</i> <p><u>Unabh. Experten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ <i>Schließung von Zeitschriftsredaktionen, Strafen für vor 10 Jahren geschriebene Kommentare</i> ❖ <i>strenge Internetzensur</i> ❖ <i>Einschränkung der Meinungsfreiheit von 82 Nachrichtenkorrespondenten; 8 festgenommene Journalisten in 2003</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlreiche Einschränkungen aufgehoben, aber • unverhältnismäßige Gewalt gegen friedliche Demonstranten • einige Fälle von Verfolgung Angehöriger von Menschenrechtsvereinen • Rückgriff auf Alternativbestimmungen des Strafgesetzbuches (Art 312, Art 169) und Antiterrorgesetz (Art 7) • Reformen bzgl. anderer Sprachen als Türkisch haben keine Ergebnisse gezeigt • 12/2002: Verordnung erlassen, die es TRT erlaubt, in traditionell von Türken gesprochenen Dialekten zu senden, aber keine Umsetzung
--	--

<ul style="list-style-type: none"> ❖ <u>Rundfunk- und Fernsehgesetz zur Verhängung unverhältnismäßige Bußgelder herangezogen</u> ❖ <u>Schläge und Gewalt gegen Demonstranten</u> ❖ <u>Festnahme von Lehrern, die den Genozid an Armeniern im Unterricht erwähnten</u> ❖ <u>Verhängung schwerer Strafen/ Aufhebung der Lizenz aufgrund Rundfunk- und Fernseh-Gesetz</u> ❖ <u>Schließung von „Cinar Television“ für 1 Monat wegen Ausstrahlung derselben Rede wie TRT</u> 	
--	--

VEREINIGUNGSFREIHEIT

<p><u>Reformmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ● zahlreiche Beschränkungen der Vereinigungsfreiheit aufgehoben, dennoch <p><u>Defizite:</u> EU- Komm.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „erhebliche Einschränkungen für Zivilgesellschaft v.A. für Menschenrechtler“ (S. 41) „zwischen Oktober 2003 und August 2004 98 Verfahren gegen türk. Menschenrechtsvereinigung eingeleitet“ (S. 43) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Beschränkungen der Vereinigungsfreiheit im Rahmen des 4. und 7. Reformpakets aufgehoben ● Zahlreiche Verfahren (ca. 500) gegen Menschenrechtsorganisationen eröffnet
--	---

RELIGIONSFREIHEIT

<p><u>Reformmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Religionsfreiheit verfassungsrechtlich garantiert <p><u>Defizite:</u> EU- Komm.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Aleviten (12-20 Mio.) werden als <u>Religionsgemeinschaft nicht anerkannt</u>“ (S. 46)“ - „Glaubensfreiheit verfassungsrechtlich garantiert, dennoch sehen sich viele christliche <u>Religionsgemeinschaften...weiterhin Problemen gegenüber...Rechtspersönlichkeit... eingeschränkte Eigentumsrechte... AusbildungsverbotSchulen...Eingriffe in die Verwaltung</u>“ (S. 19, 44) - „Da die Religionsgemeinschaften keine Rechtspersönlichkeit besitzen, laufen sie ständig Gefahr, das Vermögen beschlagnahmt wird“ (S. 44, 45) <p>Unabh. Experten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Einschränkungen von religiösen Minderheiten in ihrer Bewegungsfreiheit sowie ❖ Einschränkungen der Tätigkeit einiger Parteien und Politiker ❖ religiöse Schikanen und Intoleranz, Bombardement zweier Synagogen, Verwüstung einer protestantischen Kirche 	<ul style="list-style-type: none"> ● Änderungen haben keine Auswirkungen gehabt; ● Religionsfreiheit ist nach europäischen Standards ernsthaft eingeschränkt ● Eigentumsverwerb: Jänner 2003 Verordnung erlassen: Für nichtmuslimische Stiftungen nicht mehr Genehmigung des Ministerrats, sondern Genehmigung des Generaldirektorats für Stiftungswesen nötig ● Alle Religionsgemeinschaften ausgeschlossen, die keine Stiftungen gründen dürfen, so die katholische und protestantische Gemeinde ● Verbot der Ausbildung des Klerus religiöser Minderheiten bleibt bestehen ● stellvertretender Leiter der Schulen religiöser Minderheiten ist ein vom Bildungsministerium ernannter Muslim
---	--

RECHTE DER FRAU

<p><u>Reformmaßnahmen:</u></p> <p>Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gestärkt</p> <p>lebenslange Gefängnisstrafen für „Ehrenmorde“ Jungfräulichkeitstests nur mit richterl./staatenw. Anordnung möglich</p> <p>Sexuelle Gewalt in der Ehe wird zum Straftatbestand</p> <p><u>Defizite:</u> EU- Komm.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Vor Ort stellt <u>Gewalt gegen Frauen ein ernstes Problem dar</u>“ (S. 19) - „Viele Frauen sehen sich im Familienkreis verschiedener Formen <u>psychischer und physischer Gewalt ausgesetzt: sexueller Missbrauch von Frauen, erzwungene Verheiratungen, Ehrenmorde, Polygamie, Menschenhandel</u>“ (S. 46) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Abschaffung der Strafverminderung für „Ehrenmorde“ (Art 462 Strafgesetzbuch), dennoch: ● „äußerste Provokation“ (Art. 51 Strafgesetzbuch) bleibt bestehen ● Gewalt gegen Frauen weitverbreitet ● Gleichstellung der Geschlechter Art 1(2) und Art 20 Europ. Sozialcharta nicht erfüllt ● gleichberechtigte Teilung in der Ehe nicht erfüllt
--	--

RECHTE DES KINDES	
<p><u>Reformmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes noch nicht bei UN eingegangen</i> <p><u>Defizite:</u> EU- Komm.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>„Kinderarbeit gibt weiterhin Anlass zu ernster Sorge“ (S. 19, 46)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderarbeit weitverbreitet
MINDERHEITENRECHTE	
<p><u>Reformmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot des Gebrauchs der kurdischen Sprache durch Verfassungsänderung aufgehoben • Sprachkurse, TV, Rundfunksendungen in anderen Sprachen und Dialekten wie Kurdisch, Arabisch und Bosnisch begonnen • größere Toleranz gegenüber kulturellen Veranstaltungen im Südosten • Ausnahmezustand wurde 2002 vollständig aufgehoben <p><u>Defizite:</u> EU- Komm.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>„Trotz der Bedeutung dieser Fortschritte bestehen auch in den Bereichen Rundfunk und Bildung erhebliche Beschränkungen bei der Ausübung kultureller Rechte fort.“ (S. 20)</i> - <i>„Im Jänner 2004 wurde eine neue Verordnung erlassen...die es privaten nationalen Fernseh- und Radiosendern ermöglicht...in anderen Sprachen als Türkisch auszustrahlen. Den Aussendungen in anderen Sprachen werden strenge zeitliche Grenzen gesetzt (im Fernsehen 4 Stunden/ Woche und höchstens 45 Minuten täglich und im Rundfunk 5 Stunden/ Woche sowie höchstens 60 Minuten täglich.“ (S. 40)</i> - <i>„Achtung des Grundsatzes der unteilbaren Einheit des Staates bleibt unverändert, Verbot für Kinderprogramme“ (S. 41)</i> - <i>„Zahlreiche Hindernisse, wie das Dorfschützersystem...verhindern derzeit, dass die Vertriebenen in ihre Dörfer zurückkehren“</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • nur ethn. Minderheiten anerkannt, die im Vertrages von Lausanne 1923 angeführt sind (nur Juden, Armenier und Griechen) • Minderheiten, die nicht im Vertrag von Lausanne genannt sind, dürfen keine Schulen errichten; schleppende Umsetzung der Reformen; politischer Widerstand • Roma gelten als „fahrende Zigeuner“, nicht als Einwanderer

6. Bibliographie

- Advisory Council on International Affairs: Follow-up Report: Turkey, Towards Membership of the European Union, No. 37, Den Haag, July 2004.
- Alevitische Union Europa (AABK): Bericht zum Alevitentum in der Türkei und in den EU-Ländern, Köln, Juni 2004.
- Amnesty International: Urgent action of 20 July 2004 on Turkey, Torture and ill-treatment.
- Centre for European Policy Studies: EU-Turkey Working Papers, No. 2, Brüssel, August 2004.
- Chislet, William: Turkey's Membership of the European Union: A Rose or a Thorn?, Real Insitudo Elcano, Madrid, Working paper 2004/6, 26. März 2004.
- Die Presse, 692 Folterfälle in sechs Monaten, 22. Oktober 2004.
- Die Rolle der Europäischen Kommission, http://europa.eu.int/comm/role_de.htm.
- Europäischer Rat, Helsinki, 10./11. Dezember 1999, Schlussfolgerungen.
- Europäischer Rat, Kopenhagen, 21./22. Juni 1993, Schlussfolgerungen.
- Europäischer Rat, Kopenhagen, 12./13. Dezember 2002, Schlussfolgerungen.
- Freedom House: Freedom in the World 2004, Selected Data from Freedom House's Annual Global Survey of Political and Civil Liberties.
- Gemeinsames Schreiben der griechisch-orthodoxen, armenischen, syrischen und römisch-katholischen Kirchen vom 23. September 2003 an die Menschenrechtskommission der Türkischen Nationalversammlung.
- Gesellschaft für Bedrohte Völker: Türkei und Menschenrechte, Sonderweg am Bosphorus, Pogrom Bedrohte Völker, Nr. 4/2004.
- Gesellschaft für bedrohte Völker Österreich: Zur aktuellen Menschenrechtssituation in der Türkei, Pressemitteilung vom 4. Oktober 2004.
- Goulard, Silvie: Le Grand Turc et la République de Venise, Paris 2004.

- Human Rights Watch: Eradicating Torture in Turkey's Police Stations, Analysis and Recommendations, Human Rights Watch Briefing Paper, September 2004.
- Human Rights Watch: Turkey, Continuing Restrictions on Freedom of Assembly, Letter to Deputy Prime Minister Abdullah Gül of 28 April 2004.
- Interview mit Vertretern der Alevitischen Gemeinde Österreichs am 24. September 2004 in Wien.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt 2003.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt 2004, (COM(2004)656 final).
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament, Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, 6. Oktober 2004, KOM(2004) 656 endgültig.
- Nowak, Manfred: Human Rights in Turkey, Presentation on 28 October 2004 at the Diplomatic Academy Vienna on the occasion of an International Symposium on "Turkey – Austria – The European Union.
- OSCE/ODHIR Assessment Report: Republic of Turkey, Parliamentary Elections 3 November 2002, Warsaw, 4 December 2002.
- Quaisser, Wolfgang / Repegather, Alexandra: EU-Beitrittsreife der Türkei und Konsequenzen einer EU-Mitgliedschaft, Osteuropa-Institut München, Working Paper Nr. 252, Januar 2004.
- Rachel, Thomas MdB: EAK fordert von Parlamentarischer Versammlung des Europarates die Fortsetzung des Menschenrechts-Monitoring der Türkei, Pressemitteilung, unter: <http://www.thomas-rachel.de/>.
- Süddeutsche Zeitung: EU prüft die Menschenrechtslage, 9. September 2004.
- The Economist, Faith in Europe, Turkey, the EU and religion, 18. Dezember 2004.
- US Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights and Labour: Turkey, Country Report on Human Rights Practices 2003 (February 25, 2004) und 2004 (February 28, 2005), Washington D.C..